

# Maxim Tomoszek

## Die Verfassungsbeschwerde in Tschechien<sup>1</sup>

### I. Einleitung

Die Verfassung der Tschechischen Republik<sup>2</sup> hat dem Verfassungsgericht (weiter nur VerfGer) auch die Befugnis zur Entscheidung über Verfassungsbeschwerden anvertraut. Laut dem Gesetz über das Verfassungsgericht<sup>3</sup> (weiter nur VerfGG) betrifft das Verfahren über Verfassungsbeschwerden insgesamt drei Befugnisse, die in Art. 87 Abs. 1 der Verfassung der ČR geregelt sind: die Befugnis gemäß lit. c – die sog. kommunale Verfassungsbeschwerde, gemäß lit. d – die sog. allgemeine Verfassungsbeschwerde, und gemäß lit. j – die sog. Verfassungsbeschwerde einer politischen Partei.

Dieser Aufsatz bezweckt die Rechtsregelung des Verfahrens der allgemeinen Verfassungsbeschwerden zu analysieren, weil diese den häufigsten Typ des verfahrenseinleitenden Antrags vor dem Verfassungsgericht darstellen. Die beiden anderen Verfassungsbeschwerden werden viel seltener erhoben.<sup>4</sup> Den Ausgangspunkt für die Analyse bilden insbesondere die Fachliteratur, in der das Thema der Verfassungsbeschwerde sehr gut und ausführlich behandelt ist,<sup>5</sup> und die umfassende Rechtsprechung des Verfassungsgerichts.

---

<sup>1</sup> Dieser Aufsatz ist im Rahmen des Projektes „Förderung der Bildung von exzellenten Forschungsteams und der interpersonellen Mobilität an der Palacky Universität in Olomouc II“ (POST-UP II) entstanden, reg. č. OPVK CZ.1.07/2.3.00/30.0041, das aus dem Europäischen Sozialfonds und dem Staatshaushalt der ČR finanziert wird.

<sup>2</sup> Verfassungsgesetz Nr. 1/1993 GBl., Verfassung der Tschechischen Republik, in der Fassung der Änderungsgesetze.

<sup>3</sup> Gesetz Nr. 182/1993 GBl., über das Verfassungsgericht, in der Fassung der Änderungsgesetze.

<sup>4</sup> Siehe das letzte Kapitel des Aufsatzes.

<sup>5</sup> *V. Šimíček*, Ústavní stížnost (Verfassungsbeschwerde), 3. Aufl., Praha 2005; *J. Filip et al.*, Ústava České republiky. Komentář (Kommentar zur Verfassung der Tschechischen Republik), Praha 2010; *J. Filip/P. Holländer/V. Šimíček*, Zákon o Ústavním soudu. Komentář (Kommentar zum Gesetz über das Verfassungsgericht), 2. Aufl., Praha 2007; *E. Wagnerová et al.*, Zákon o Ústavním soudu s komentářem (Kommentar zum Gesetz über das Verfassungsgericht), Praha, 2007; *V. Sládeček/V. Mikule/J. Syllová*, Ústava České republiky. Komentář (Kommentar zur Verfassung der Tschechischen Republik), Praha 2007; *V. Sládeček*, Ústavní soudnictví (Verfassungsgerichtsbarkeit), 2. Aufl., Praha 2003; *K. Klíma et al.*, Komentář k Ústavě a Listině (Kommentar zur Verfassung der Tschechischen Republik und der Charta der Grundrechte und Grundfreiheiten), 2. Aufl., Plzeň 2009; *J. Kysela* (Hrsg.), Zákon o ústavním soudu po 13 letech. Vznik, vývoj, problémy a úvahy de lege ferenda (Das Gesetz über das Verfassungsgericht nach 13 Jahren. Entstehung, Entwicklung, Probleme und Betrachtungen de lege ferenda), Praha 2006; *V. Ševčík*, Ústavní soudnictví v praxi. Rukověť se vzory podání Ústavnímu soudu (Die Verfassungsgerichtsbarkeit in der Praxis. Ein Leitfaden mit Mustern für Prozesshandlungen an das Verfassungsgericht), Bulletin advokacie, Sonderausgabe, November 1999; *J. Filip*, Lhůta pro podání ústavní stížnosti z hlediska § 75 odst. 2 zákona o Ústavním soudu (Die Frist für die Erhebung der Verfassungsbeschwerde vom Standpunkt des § 75 Abs. 2 VerfGG), Časopis pro právní vědu a praxi 3|1995, S. 129-137; *V. Mikule*, Ústavní stížnost a dovolání (na okraj judikatury Ústavního soudu) (Die Verfassungsbeschwerde und die Revision – Am Rande der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtes), Bulletin advokacie 8|1997, S. 10-19; und viele andere.

## II. Beschwerdegegenstand

Die Verfassungsbeschwerde ist ein Mittel der konkreten Kontrolle der Verfassungsmäßigkeit. Dies ergibt sich daraus, dass die Kontrolle immer an eine konkrete Sache oder Rechtsstreitigkeit gebunden ist. Gemäß § 72 Abs. 1 lit. a VerfGG kann die Verfassungsbeschwerde von einer natürlichen oder juristischen Person dann erhoben werden, wenn

diese durch eine rechtskräftige Entscheidung in dem Verfahren, in dem sie Beteiligte war, durch eine Maßnahme oder einen anderen Eingriff eines Organs der öffentlichen Gewalt [...] in ihrem durch die Verfassungsordnung garantierten Grund- oder Freiheitsrecht verletzt wurde.<sup>6</sup>

Der materielle Gegenstand der Verfassungsbeschwerde ist also

primär und konsequent der Schutz eines verfassungsrechtlich garantierten Grundrechtes oder einer Grundfreiheit des Beschwerdeführers gegen dasjenige Organ der öffentlichen Gewalt, das diese Rechte durch seinen Eingriff verletzt hat.<sup>7</sup>

Es muss gesagt werden, dass die Verfassungsbeschwerde einen spezifischen und subsidiären Rechtsbehelf zum Schutz der durch die Verfassung garantierten Grundrechte darstellt.<sup>8</sup> Spezifisch ist er deswegen, weil er ausschließlich zum Schutz der verfassungsrechtlich garantierten Rechte dient, und subsidiär in dem Sinne, dass er nur dann angewendet werden kann, wenn auch nach der Erschöpfung aller anderen Rechtsmittel Abhilfe nicht geschaffen werden konnte.

Nach *Jan Filip* können aus der Bestimmung des § 72 VerfGG folgende den Beschwerdegegenstand abgrenzende Merkmale hergeleitet werden: a) sie richtet sich gegen eine rechtskräftige Entscheidung oder b) einen anderen Eingriff c) eines Organs der öffentlichen Gewalt d) in die verfassungsmäßig garantierten e) Grundrechte und -freiheiten f) auf die durch das Gesetz bestimmte Weise.<sup>9</sup>

In diesem Kapitel werde ich mich den Merkmalen a), b) und c) widmen; die übrigen Merkmale werden in den nachfolgenden Kapiteln analysiert.

Eine rechtskräftige Entscheidung bedeutet immer eine Entscheidung in Rechtskraft, die nicht mehr mit einem ordentlichen Rechtsmittel angefochten werden kann. Die Pflicht des Beschwerdeführers, alle dem Schutz seiner Rechte dienenden Rechtsmittel zu erschöpfen, die weiter behandelt wird, bedeutet zugleich, dass gegen die angefochtene Entscheidung in der Regel auch keine weiteren Rechtsmittel mehr zulässig sind. Für die Beurteilung, ob eine Entscheidung vorliegt, ist deren Inhalt, und nicht hingegen die Form, entscheidend.<sup>10</sup> Es ist gleichgültig, wie der Rechtsakt bezeichnet ist – wichtig ist nur die Tatsache, ob er autoritativ in die Rechtssphäre des Beschwerdeführers eingreift, d. h. ob er die Entstehung, Änderung oder Auflösung von Rechten und Pflichten einer natürlichen oder juristischen Person bewirkt.<sup>11</sup>

Weiter ist auch der Begriff „Maßnahme“ zu erwähnen, der zwar nicht in dem Text des Art. 87 Abs. 1 lit. d der Verfassung der ČR steht, in den Beschwerdegegenstand im

<sup>6</sup> § 72 Abs. 1 lit. a VerfGG.

<sup>7</sup> T. Langášek, Kommentar zum § 72, in: *Wagnerová*, Komentář, Fn. 5, S. 318.

<sup>8</sup> V. Šimíček, Kommentar zum § 72, in: *J. Filip/P. Holländer/V. Šimíček*, Komentář, Fn. 5, S. 493.

<sup>9</sup> J. Filip, Kommentar zum Art. 87 Abs. 1 lit. d, in: *J. Filip*, Ústava České republiky. Komentář, Fn. 5, S. 1112.

<sup>10</sup> Erkenntnis des VerfG IV. ÚS 233/02.

<sup>11</sup> V. Šimíček, Fn. 5, S. 97 f.

§ 72 Abs. 1 lit. a VerfGG aber eingegliedert ist. Die Verwendung dieses Begriffs im Wortlaut des § 72 VerfGG hat wohl historische Gründe. Das Verfassungsgericht hat bisher in seiner Rechtsprechung diesen Begriff nicht ausgelegt, auch wenn dieser in der tschechischen Rechtsordnung in vielen verschiedenen Zusammenhängen gebraucht wird. So wurde z. B. vor kurzer Zeit in dem Verwaltungsverfahren die „Maßnahme allgemeinen Charakters“ verankert, die weder eine Vorschrift noch eine Entscheidung ist, und es wird interessant sein, die weitere Entwicklung zu verfolgen.<sup>12</sup>

In der Rechtsprechung des Verfassungsgerichts wird, wie erwähnt, der Begriff Entscheidung aus materieller Sicht, nicht der Form nach, verstanden; trotzdem können Situationen vorkommen, in denen kein anfechtbarer Individualakt erlassen wird – typische Beispiele sind etwa Verzögerung oder Untätigkeit der Verwaltungsbehörde oder der reale Eingriff im Falle einer widerrechtlichen Überwachung von Telefongesprächen. Um diese Situationen in den Beschwerdegegenstand einzugliedern, wurde dessen Abgrenzung um den Begriff „ein anderer Eingriff der öffentlichen Gewalt“ erweitert. Das Verfassungsgericht interpretiert diesen Begriff in der Art, dass es sich in der Regel um einen

überwiegend einmaligen, rechtswidrigen und zugleich verfassungswidrigen Angriff dieser Organe gegen verfassungsmäßig garantierte Grundrechte (Grundfreiheiten) handelt, der in dem Augenblick des Angriffs eine dauerhafte Gefährdung eines zu Recht bestehenden Zustands darstellt, wobei dieser Angriff selbst nicht Ausdruck (Ergebnis) ordentlicher Entscheidungsbefugnis dieser Organe ist und als solcher dem üblichen Überprüfungsverfahren oder einem anderen Verfahren entzogen ist.<sup>13</sup>

Zur genaueren Abgrenzung des Begriffs Eingriff müssen die Begriffe „Eingriff in die Grundrechte“ und „Verletzung der Grundrechte“ voneinander getrennt werden. Unter Eingriff versteht man eine solche Maßnahme des Organs der öffentlichen Gewalt, die eine Einschränkung eines verfassungsmäßig garantierten Grundrechtes zur Folge hat. Da die Charta der Grund- und Freiheitsrechte<sup>14</sup> oder die Konvention über den Schutz der Grundrechte<sup>15</sup> bei den meisten Grundrechten<sup>16</sup> die Möglichkeit der Einschränkung zulassen, bedeutet ein Eingriff nicht immer deren Verletzung.

Ein weiteres wichtiges Merkmal, das hinsichtlich des Beschwerdegegenstands erfüllt werden muss, ist „die Gegenwärtigkeit dieses Eingriffs“. Mit der Verfassungsbeschwerde kann nur ein dauernder Eingriff des Organs der öffentlichen Gewalt angefochten werden, der zur Zeit der Erhebung der Verfassungsbeschwerde beim Verfassungsgericht Rechtsfolgen in der persönlichen Sphäre des Beschwerdeführers nach sich zieht.<sup>17</sup> Ein drohender oder hypothetischer Eingriff kann nicht angefochten werden. Eine Ausnahme stellen nur solche Situationen dar, in denen der Eingriff bereits beendet ist, aber die negativen Folgen für den Beschwerdeführer andauern oder eine Wiederholung droht.

Das letzte wichtige, den Beschwerdegegenstand abgrenzende Merkmal ist der Begriff „Organ der öffentlichen Gewalt“, das Urheber der Entscheidung oder eines anderen Eingriffs in die verfassungsmäßig garantierten Grundrechte sein muss. Unter der öffentlichen Gewalt wird eine solche Gewalt verstanden, die autoritativ über Rechte und Pflichten der Rechtssubjekte entscheidet, sei es unmittelbar oder auch mittelbar, sodass

---

<sup>12</sup> V. Šimíček, Fn. 5, S. 99.

<sup>13</sup> Erkenntnis des VerfG III. ÚS 62/95.

<sup>14</sup> Verkündet unter der Nr. 2/1993 GBl., in der Fassung der Änderungsgesetze.

<sup>15</sup> Verkündet unter der Nr. 209/1992 GBl.

<sup>16</sup> Ausnahmen sind die sog. absoluten Rechte, also Rechte, die uneinschränkbar sind – z. B. das Folterungsverbot oder die Gedankenfreiheit.

<sup>17</sup> Erkenntnis des VerfG III. ÚS 287/96.

zu diesem Begriff nicht nur die Staatsgewalt, sondern auch die Selbstverwaltungsgewalt gehört. Als Organ der öffentlichen Gewalt ist jedes Organ anzusehen, das autoritativ über Rechte und Pflichten anderer Personen entscheidet und dessen Entscheidungen von der Staatsgewalt erzwingbar sind.<sup>18</sup> Als Organ der öffentlichen Gewalt kann nicht ein Gerichtssachverständiger oder das Schiedsgericht bezeichnet werden.<sup>19</sup>

Es sollte erwähnt werden, dass nach § 74 VerfGG mit der Verfassungsbeschwerde gleichzeitig

ein Antrag auf Aufhebung eines Gesetzes oder einer anderen Rechtsvorschrift oder einzelner Bestimmungen, deren Anwendung die den Beschwerdegegenstand bildende Tatsache zur Folge hatte,

erhoben werden kann,

wenn der Beschwerdeführer behauptet, dass diese verfassungswidrig bzw. gesetzwidrig sind, falls es sich um eine andere Rechtsvorschrift handelt.<sup>20</sup>

Diese Bestimmung eröffnet dem Einzelnen die Möglichkeit, im Rahmen der konkreten Verfassungsmäßigkeitskontrolle zugleich die Aufhebung eines Gesetzes oder einer anderen Rechtsvorschrift zu beantragen. Der Antrag kann jedoch nur zusammen mit der Verfassungsbeschwerde gestellt werden, und das nur dann, wenn der den Beschwerdegegenstand bildende Eingriff in die verfassungsmäßig garantierten Grundrechte die Folge der Anwendung der angefochtenen Rechtsvorschrift war. Keinesfalls kann mit der Verfassungsbeschwerde eine Rechtsvorschrift direkt angefochten werden.

### III. Prüfungsmaßstab

Gemäß § 82 der Verfassung der ČR ist das Verfassungsgericht das Organ des Verfassungsschutzes. Die Tschechische Republik gehört zu der kleinen Gruppe von Ländern, deren Verfassung polylegal ist, d. h. die Verfassung wird durch eine Mehrzahl von Verfassungsdokumenten mit höchster Geltungskraft gebildet, und nicht von einer einzigen Verfassungsurkunde, in der die gesamte Verfassungsmaterie enthalten wäre. Als Bezeichnung der polylegalen Verfassung, also der Verfassung im weiteren Sinn, führt die Verfassung der ČR den Begriff „Verfassungsordnung“ ein.<sup>21</sup> Gerade diese Gesamtheit der Rechtsvorschriften stellt den Prüfungsmaßstab für die Entscheidungstätigkeit des Verfassungsgerichts der Tschechischen Republik dar. Aus historischer Sicht sei noch erwähnt, dass bis zur der Novellierung durch das Verfassungsgesetz Nr. 395/2001 GBl. (sog. Euronovelle der Verfassung der ČR) der Prüfungsmaßstab mit der Formulierung „Verfassungsgesetze und völkerrechtliche Verträge gemäß Art. 10 der Verfassung“ definiert war, was nach der damaligen Regelung die ratifizierten und verkündeten völkerrechtlichen Verträge über Menschenrechte umfasste. Durch die Euronovelle wurde diese Konzeption geändert und in Art. 10 der Verfassung wurde neu die generelle Inkorporierung sämtlicher völkerrechtlicher Verträge, denen das Parlament zugestimmt hat, verankert. Logisch musste auch der Prüfungsmaßstab geändert werden und nach der neuen Konzeption sollte nur die Verfassungsordnung umfasst sein.

<sup>18</sup> Siehe z. B. Erkenntnis des VerfG II. ÚS 75/93.

<sup>19</sup> Beschluss des VerfG IV. ÚS 174/02.

<sup>20</sup> § 74 VerfGG.

<sup>21</sup> Siehe Art. 3 und 112 der Verfassung der ČR.

Diese Änderungen hätten aber zu Folge, dass völkerrechtliche Verträge über Menschenrechte nicht mehr zum Prüfungsmaßstab gehörten, und das würde nach der Auffassung des Verfassungsgerichts eine unzulässige Minderung des Gerichtsschutzes der Grundrechte bedeuten. Aus diesem Grunde hat das Verfassungsgericht in seinem Erkenntnis Pl. ÚS 36/01 (403/2002 GBl.) entschieden, dass der Begriff Verfassungsordnung künftig so auszulegen ist, dass er auch völkerrechtliche Verträge über Menschenrechte mitumfasst.<sup>22</sup> Dies bedeutet, dass der von der Verfassung definierte Begriff Verfassungsordnung nicht nur alle geltenden Verfassungsgesetze umfasst, sondern auch ratifizierte völkerrechtliche Verträge über Menschenrechte.

Im Falle der Entscheidung über die allgemeine Verfassungsbeschwerde ist dieser Prüfungsmaßstab etwas eingeeengt, denn es genügt nicht, einen beliebigen Widerspruch des angefochtenen Eingriffs in Bezug auf die Verfassungsordnung zu behaupten wie z. B. im Fall der abstrakten Normenkontrolle der Verfassungsmäßigkeit von Rechtsvorschriften, sondern es muss behauptet werden, dass gegen die durch die Verfassungsordnung garantierten Grundrechte verstoßen wurde. Das Verfassungsgericht hat z. B. den Verstoß gegen Art. 95 Abs. 2 der Verfassung der ČR<sup>23</sup> als einen Grund für die Verfassungsbeschwerde nicht akzeptiert, weil diese Bestimmung seiner Meinung nach kein öffentliches subjektives Recht begründet.<sup>24</sup> Die Vorgehensweise des Verfassungsgerichts kann man aber nicht als formalistisch bezeichnen, denn andere Bestimmungen der Verfassung der ČR, z. B. Art. 90,<sup>25</sup> werden von ihm als verfassungsrechtlich garantierte Grundrechte anerkannt.<sup>26</sup>

Zusammenfassend gilt also, dass der Prüfungsmaßstab der Entscheidung über die allgemeine Verfassungsbeschwerde Grundrechte und Grundfreiheiten umfasst, die als öffentliche subjektive Rechte ausgestaltet und durch die Verfassungsordnung garantiert sind, also in den Verfassungsgesetzen oder völkerrechtlichen Verträgen. Richtet sich die Verfassungsbeschwerde nicht gegen ein solches subjektives verfassungsrechtlich garantiertes Grundrecht, liegt ein Grund für die Zurückweisung vor.

#### IV. Anfechtungsberechtigung

Zur Erhebung der Verfassungsbeschwerde sind gemäß Art. 72 Abs. 1 lit. a des VerfGG sowohl natürliche als auch juristische Personen berechtigt, in deren verfassungsmäßig garantierte Grundrechte eingegriffen wurde. Wichtig ist, dass die betroffene natürliche oder juristische Person die ihr zustehenden verfassungsrechtlich garantierten Rechte selbst beschützen muss, also die Verfassungsbeschwerde unmittelbar von dem Subjekt erhoben werden muss, dessen Rechte mit dem angegriffenen Eingriff verletzt worden sind. Andernfalls handelt es sich um eine von einem Unberechtigten erhobene Verfassungsbeschwerde, die gemäß § 43 VerfGG zurückgewiesen wird. Bei juristischen Perso-

<sup>22</sup> Näher zu diesem Erkenntnis in *J. Filip, Nález č. 403/2002 Sb.*, jako rukavice hozená ústavodárci Ústavním soudem (Erkenntnis Nr. 403/2002 GBl., als das Verfassungsgericht dem Gesetzgeber einen Handschuh zugeworfen hat), *Právní zpravodaj 11|2002*, S. 11-15.

<sup>23</sup> Diese Bestimmung lautet: „Ist das Gericht der Auffassung, dass das bei der Entscheidung in der Sache anzuwendende Gesetz der Verfassungsordnung widerspricht, hat es die Sache dem Verfassungsgericht vorzulegen.“

<sup>24</sup> Erkenntnis des VerfG II. ÚS 87/95.

<sup>25</sup> Diese Bestimmung lautet: „Gerichte sind vor allem dazu berufen, den Rechten auf die gesetzlich bestimmte Weise Schutz zu gewähren. Nur das Gericht entscheidet über die Schuld und die Strafe für eine Straftat.“

<sup>26</sup> Erkenntnisse des VerfG III. ÚS 31/96 und II. ÚS 271/97.

nen ist noch die Frage zu beantworten, ob das betreffende Grundrecht überhaupt einer juristischen Person zustehen kann. Offensichtlich ausgeschlossen ist das im Falle des Rechts auf Leben oder des Folterungsverbot; die Eigentumsgarantie oder das Recht auf ein faires Verfahren können dagegen auch von einer juristischen Person geltend gemacht werden.

Aus der Bestimmung des § 72 Abs. 1 lit. a VerfGG folgt, dass eine natürliche oder juristische Person nur diejenige Entscheidung anfechten kann, die in einem Verfahren erlassen wurde, in dem diese Person auch Beteiligter war.

## V. Anfechtungsverfahren

Das Verfahren der Verfassungsbeschwerde ist im besonderen Teil des VerfGG, in den §§ 72-84, geregelt. Wichtig sind natürlich auch die Bestimmungen des allgemeinen Teils des VerfGG, die eine Vielfalt derjenigen Fragen allgemein regeln, die allen Verfahren gemeinsam sind.

### 1. Prozessvoraussetzungen

Die Prozessvoraussetzungen für die Erhebung der allgemeinen Verfassungsbeschwerde regelt § 72 Abs. Abs. 3 VerfGG folgenderweise:

Die Verfassungsbeschwerde kann in der Frist von zwei Monaten ab dem Tag der Zustellung der Entscheidung über das letzte Rechtsmittel erhoben werden, das das Gesetz dem Beschwerdeführer zum Schutz seiner Rechte gewährt; als ein solches Rechtsmittel wird ein ordentliches oder außerordentliches Rechtsmittel verstanden, mit Ausnahme des Antrags auf Wiederaufnahme des Verfahrens, und ein anderes verfahrensrechtliches Rechtsmittel zum Schutz seiner Rechte, mit dessen Geltendmachung die Einleitung des Gerichts-, des Verwaltungs- oder eines anderen Rechtsverfahrens verbunden ist.

Dem Text dieser Bestimmung kann entnommen werden, dass zur Erhebung der Verfassungsbeschwerde die zweimonatige Frist bestimmt ist sowie die Notwendigkeit der Erschöpfung aller anderen verfahrensrechtlichen Rechtsbehelfe, die zum Schutz der Rechte des Beschwerdeführers gegeben sind.

Die Pflicht, alle zur Verfügung stehenden verfahrensrechtlichen Rechtsmittel zu erschöpfen, die in der Rechtsordnung zum Schutz des betreffenden Rechts gegeben sind, ist Folge des Charakters der Verfassungsbeschwerde als eines subsidiären und spezifischen Mittels zum Schutz der verfassungsrechtlich garantierten Rechte und Freiheiten. Bei der Beurteilung der Frage, welche Rechtsmittel zu erschöpfen sind, ist für das Verfassungsgericht maßgebend, ob das betreffende Rechtsmittel von dem Beschwerdeführer selbst eingelegt werden kann und ob unmittelbar mit seiner Einlegung solche konkrete Rechtsfolgen verbunden sind, die sich auf die Rechtssphäre des Beschwerdeführers positiv auswirken können. Darauf begründet *Šimiček* die demonstrative Aufzählung jener verfahrensrechtlichen Rechtsmittel, ohne deren Erschöpfung die Verfassungsbeschwerde unzulässig ist – Berufung, Berufung gegen die Entscheidung der zentralen Verwaltungsorgane, Klage gegen die Entscheidung der Verwaltungsbehörde, Kassationsbeschwerde beim Obersten Verwaltungsgericht, Beschwerde in dem Strafermittlungsverfahren, zivilrechtliche Klage wegen Verletzung der Prozessvoraussetzungen, Revision, Einspruch

gegen den Strafbefehl, Einspruch wegen Befangenheit des Richters sowie Beschwerde an den Gerichtspräsidenten wegen Verzögerungen in dem Verfahren.<sup>27</sup>

In § 75 Abs. 2 VerfGG finden sich zwei Ausnahmen von der Pflicht zur Erschöpfung des gesetzlichen Rechtswegs – die ad lit. b angegebene Ausnahme betrifft Verzögerungen im Verfahren und ist selbstverständlich. Die Ausnahme ad lit. a<sup>28</sup> wird in den Situationen angewendet, in denen die zu lösende Frage tausende von Personen betrifft und das Verfassungsgericht durch seine Entscheidung vielen Betroffenen Rechtsstreitigkeiten ersparen kann.<sup>29</sup> Ihre Anwendung ist aber dann ausgeschlossen, wenn in der betreffenden Sache gerade das Verfahren vor einem anderen Organ anhängig ist.<sup>30</sup>

Die Verfassungsbeschwerde richtet sich in der Regel gegen rechtskräftige Entscheidungen; sie stellt also einen Eingriff in die Rechtssicherheit der durch diese Entscheidung betroffenen Personen dar. Um die negativen Folgen zu minimieren, muss die Verfassungsbeschwerde binnen zwei Monaten ab der Zustellung der Entscheidung über das letzte Rechtsmittel, das das Gesetz dem Beschwerdeführer zum Schutz seiner Rechte gewährt, erhoben werden.<sup>31</sup> Nach der Auffassung des Verfassungsgerichts handelt es sich um eine verfahrensrechtliche Frist, die eingehalten ist, wenn die Beschwerde an dem letzten Tag der Frist zur Beförderung durch die Post eingereicht wird.<sup>32</sup> Eine Fristversäumnis kann nicht entschuldigt werden, denn die Bestimmung des § 72 Abs. 3 VerfGG ist zwingender Natur.<sup>33</sup>

## 2. Form und Inhalt der Beschwerde

Die Voraussetzungen der Verfassungsbeschwerde können in zwei Gruppen eingeteilt werden: Erstens müssen die allgemeinen Voraussetzungen, die für alle Anträge gelten und die in dem allgemeinen Teil des VerfGG<sup>34</sup> geregelt sind, erfüllt sein, und darüber hinaus auch spezifische Anforderungen, die der Regelung der Verfassungsbeschwerden im besonderen Teil des VerfGG zu entnehmen sind.

Gemäß § 34 VerfGG sind folgende allgemeine Anforderungen für Anträge beim Verfassungsgericht bestimmt: 1) der Antrag muss schriftlich eingereicht werden, 2) aus dem Antrag muss klar hervorgehen, von wem er gestellt wird und 3) welche Sache er betrifft, 4) dem Schriftsatz muss man entnehmen können, was der Beschwerdeführer beabsichtigt, 5) der Schriftsatz muss unterzeichnet werden und das Datum enthalten, 6) dem Antrag sind so viele Abschriften beizulegen, dass ein Exemplar beim Gericht verbleiben kann und allen Beteiligten und Nebenparteien eine Abschrift zugestellt werden kann.

Der Antrag muss auch Angaben über tatsächliche Verhältnisse und die Bezeichnung von Beweismitteln zur Begründung des Antrags enthalten und aus dem Antrag muss klar hervorgehen, welches Ziel der Antragsteller verfolgt. Nach § 72 VerfGG ist die spezielle Voraussetzung der Verfassungsbeschwerde erfüllt, wenn der Beschwerdeführer behauptet

<sup>27</sup> V. Šimíček, Fn. 5, S. 121 f.

<sup>28</sup> § 75 Abs. 2 lit. a lautet: „Die Bedeutung der Beschwerde überschreitet die eigenen Interessen des Beschwerdeführers und sie wurde binnen eines Jahres ab dem Tag erhoben, in den das Ereignis fällt, das den Gegenstand der Beschwerde darstellt.“

<sup>29</sup> Erkenntnis des VerfG I. ÚS 38/95.

<sup>30</sup> T. Langášek, Kommentar zu § 75, in: E. Wagnerová, Komentář, Fn. 5, S. 385.

<sup>31</sup> § 72 Abs. 3 VerfGG.

<sup>32</sup> V. Šimíček, Fn. 5, S. 116.

<sup>33</sup> Beschluss des VerfG I. ÚS 213/96.

<sup>34</sup> Siehe auch § 72 Abs. 2 VerfGG.

tet, dass seine in der Verfassung garantierten Grundrechte und Grundfreiheiten verletzt wurden und wenn die Zulässigkeitsvoraussetzungen<sup>35</sup> erfüllt sind. Wird mit der Verfassungsbeschwerde eine Entscheidung angegriffen, so ist die Abschrift dieser Entscheidung Pflichtbeilage des Antrags.<sup>36</sup>

Für die Erhebung der Verfassungsbeschwerde herrscht Anwaltszwang. Das Verfassungsgericht lässt hierbei keinerlei Ausnahmen zu, die Anforderung gilt somit auch für Personen mit juristischer Ausbildung.<sup>37</sup> Aus diesem Grund ist der Verfassungsbeschwerde eine Vollmacht beizulegen. Es handelt sich um eine spezielle Vollmacht, die zur Vertretung in dem Verfahren vor dem Verfassungsgericht berechtigt; die generelle Vollmacht ist nicht genügend.<sup>38</sup>

Für das Verfahren der Verfassungsbeschwerde fallen nach § 62 Abs. 1 VerfGG keine Verfahrenskosten an.

### 3. Wirkung der Beschwerde

Die allgemeine Verfassungsbeschwerde hat weder aufschiebende noch devolutive Wirkung. Dies ist Folge des Kassationscharakters des Verfahrens vor dem Verfassungsgericht; es wäre aber auch ein zu intensiver Eingriff in die Rechtssicherheit, denn die Beschwerde bedeutet immer Anfechtung einer rechtskräftigen Entscheidung. Auf der anderen Seite ist klar, dass in manchen Situationen die Entscheidung des Verfassungsgerichts ohne aufschiebende Wirkung oder ohne einstweilige Anordnung den realen Sinn verlieren würde. Eigentlich stellen beide Institute eine Ausnahme von derselben Regel dar; während die Aussetzung des Vollzugs nur dann angewendet werden kann, wenn eine Entscheidung des Organs der öffentlichen Gewalt angegriffen wird, kommt die einstweilige Anordnung im Falle der anderen Eingriffe von Organen der öffentlichen Gewalt in Frage. Für beide Institute gilt aber einheitlich, dass sie vom Verfassungsgericht nur dann angeordnet werden können, wenn der Beschwerdeführer es beantragt, den Antrag ausreichend begründet und wenn die Beschwerde formell fehlerfrei ist.<sup>39</sup>

Nach § 79 Abs. 2 VerfGG ist die Voraussetzung für die Aussetzung des Vollzugs der angegriffenen Entscheidung die Tatsache, dass diese nicht einem wichtigen öffentlichen Interesse widerspricht und dass der Beschwerdeführer durch den Vollzug der Entscheidung einen unverhältnismäßig größeren Schaden erleiden würde, als die Aussetzung des Vollzugs den anderen Personen verursacht. Die Intensität des Konflikts mit dem öffentlichen Interesse ist in der Regel viel niedriger in privatrechtlichen Beziehungen, während das Verfassungsgericht den Vollzug bei Strafurteilen nur in Ausnahmefällen aussetzt.<sup>40</sup> Bei der Abwägung des Schadens ist das maßgebende Kriterium die persönliche Situation des Beschwerdeführers und der Dritten.<sup>41</sup>

Bei der einstweiligen Anordnung verankert § 80 VerfGG drei alternative Gründe, aus denen dem Antrag stattgegeben werden kann – wenn ein erheblicher Schaden oder Nachteil droht, wenn ein gewaltsamer Eingriff droht oder wenn für die einstweilige Anord-

<sup>35</sup> Zur Erschöpfung des gesetzlichen Rechtsweges und fristgemäßen Erhebung der Beschwerde siehe vorherstehendes Kapitel.

<sup>36</sup> § 72 Abs. 6 VerfGG.

<sup>37</sup> P. Holländer, Kommentar zu § 30, in: J. Filip/P. Holländer/V. Šimíček, Komentář, Fn. 5, S. 136.

<sup>38</sup> Siehe § 31 Abs. 2 VerfGG.

<sup>39</sup> T. Langášek, Kommentar zu § 79, in: E. Wagnerová, Komentář, Fn. 5, S. 429, 437.

<sup>40</sup> Beschluss des VerfG I. ÚS 254/02.

<sup>41</sup> T. Langášek, Kommentar zu § 79, in: E. Wagnerová, Komentář, Fn. 5, S. 431.



nung ein wichtiges öffentliches Interesse gegeben ist. Das Verfassungsgericht legt diese Gründe ziemlich restriktiv aus, aber in Situationen, in denen die Wirkung der endgültigen Entscheidung nur die Bedeutung eines akademischen Spruchs hätte, gibt das Gericht dem Antrag auf einstweilige Anordnung in der Regel statt.<sup>42</sup>

Was den Inhalt der einstweiligen Anordnung betrifft, kann dadurch lediglich die Fortsetzung der Verletzung eines verfassungsrechtlich garantierten Rechts verboten werden. Das Verfassungsgericht kann jedoch nicht dem Organ der öffentlichen Gewalt eine aktive, positive Handlung anordnen.<sup>43</sup>

#### 4. Vorprüfungsverfahren

Das Verfahren der Verfassungsbeschwerde ist an dem Tag der Zustellung beim Verfassungsgericht eingeleitet und mit diesem Augenblick beginnt auch die Rechtshängigkeit. Die Sache wird einem Richter (Berichterstatter) zugeteilt; dieser spielt die Schlüsselrolle bei der Entscheidung über die Beschwerde – er kann den Antrag selbst zurücklegen oder zurückweisen, aber insbesondere wenn die Beschwerde in der Sache behandelt wird, erfasst er den Bericht und den Vorschlag für die Entscheidung in der Sache.<sup>44</sup>

Die Sache wird dann zurückgelegt, wenn der Schriftsatz seinem Inhalt nach offensichtlich nicht dem Antrag auf Einleitung des Verfahrens entspricht und der Berichterstatter oder ein von ihm beauftragter Assistent darüber die Person informiert, welche den zurückgelegten Antrag gestellt hat.<sup>45</sup> Sind die Voraussetzungen für die Zurücklegung nicht erfüllt, prüft der Berichterstatter, ob der Schriftsatz formelle Anforderungen für die Behandlung in der Sache erfüllt bzw. ob Gründe für die Zurückweisung vorliegen. Leidet der Schriftsatz an Mängeln, die behoben werden können, wird der Berichterstatter oder ein von ihm beauftragter Assistent den Beschwerdeführer benachrichtigen und ihm eine Frist zur Verbesserung bestimmen. Behebt der Beschwerdeführer die Fehler in der Frist nicht, so muss die Beschwerde gemäß § 43 Abs. 1 lit. a VerfGG zurückgewiesen werden.

Als nicht behebbare Mängel der Verfassungsbeschwerde, die ihre Zurückweisung zur Folge haben, gelten die Unzuständigkeit des Verfassungsgerichts, mangelnde Anfechtungsberechtigung des Beschwerdeführers, Nichteinhaltung der zweimonatigen Frist für die Erhebung der Beschwerde oder die Unzulässigkeit der Beschwerde infolge der Nichterschöpfung anderer Rechtsmittel, die zum Schutz der Rechte des Beschwerdeführers gegeben sind.<sup>46</sup>

Über die angeführten formellen Gründe hinaus kann die Verfassungsbeschwerde gemäß § 43 Abs. 2 lit. a auch wegen offensichtlicher Unbegründetheit zurückgewiesen werden. Es handelt sich dabei um eine Entscheidung in der Sache, weil bei der Überprüfung der Begründetheit der Antrag sachlich behandelt werden muss. Trotzdem ist die Folge die Zurückweisung und das Gericht erlässt einen Beschluss und nicht ein Erkenntnis. Es ist darauf hinzuweisen, dass im Allgemeinen die Zurückweisung in der Kompetenz des Berichterstatters liegt, aber im Falle einer offensichtlichen Unbegründetheit oder bei Plenumssachen nach der Novelle des VerfGG durch das Gesetz Nr. 77/1998 GBl. einstimmig der Senat entscheidet. Insbesondere bei der offensichtlichen Unbegründetheit

---

<sup>42</sup> T. Langášek, Kommentar zu § 79, in: E. Wagnerová, Komentář, Fn. 5, S. 438.

<sup>43</sup> V. Šimíček, Kommentar zu § 80, in: J. Filip/P. Holländer/V. Šimíček, Komentář, Fn. 5, S. 631.

<sup>44</sup> V. Šimíček, Fn. 5, S. 165.

<sup>45</sup> § 41 VerfGG.

<sup>46</sup> § 43 Abs. 1 VerfGG.

ist dieses Vorgehen sehr geeignet, weil es sich um den häufigsten Typ der Entscheidungstätigkeit des Verfassungsgerichts handelt<sup>47</sup> und das Vorgehen der einzelnen Verfassungsrichter bei der Zurückweisung der Anträge vor der Novellierung ziemlich unterschiedlich war, was wiederum die Rechtssicherheit der Antragsteller geschwächt hatte.<sup>48</sup>

Das tschechische Recht regelt nicht die Zurückweisung a limine, denn nach dem VerfGG muss jeder zurückweisende Beschluss begründet werden.<sup>49</sup> Angesichts dessen, dass gegen die Zurückweisung kein Rechtsmittel zulässig ist und dass die absolute Mehrheit der Anträge beim Verfassungsgericht durch Zurückweisung erledigt wird, würde das Fehlen der Begründung in diesen Entscheidungen eine ganze Vielzahl von Problemen zur Folge haben. Es könnten theoretisch 15 verschiedene Vorgehensweisen bei der Zurückweisung von Verfassungsbeschwerden entstehen, was wiederum die Vorhersehbarkeit und Einheitlichkeit in der Entscheidungstätigkeit des Verfassungsgerichts verschlechtern würde. Das einzige Rechtsmittel zur Behebung wäre in diesem Fall der EGMR.<sup>50</sup> Obwohl diese Lösung wegen des Jahresumfangs der Verfassungsbeschwerden ziemlich anspruchsvoll ist – 15 Verfassungsrichter entscheiden jährlich über ca. 4000 Beschwerden<sup>51</sup> – wird sie als befriedigend bewertet.<sup>52</sup>

Wird die Beschwerde nicht zurückgelegt oder zurückgewiesen, folgt die Entscheidung über den Antrag in der Sache, also das Verfahren im engeren Sinn.

## 5. Verfahren im engeren Sinn

Nach § 42 Abs. 1 VerfGG hat der Berichterstatter in der Phase des Entscheidens in der Sache die Angelegenheit zur Behandlung im Plenum oder im Senat vorzubereiten. Die Verfassungsbeschwerden behandelt in der Regel der Senat des Verfassungsgerichts,<sup>53</sup> einige Beschwerden werden jedoch vom Plenum behandelt. Das Plenum kann darüber entscheiden, dass einige Anträge gemäß § 11 VerfGG von ihm selbst behandelt werden. Zu solchen Anträgen gehören Verfassungsbeschwerden, in denen einer der Beteiligten oder die Nebenpartei Präsident der Republik, das Parlament und andere Oberste Verfassungsorgane sind, als auch Verfassungsbeschwerden in Wahlstreitigkeiten bei der Parlamentwahl, der Wahl zum Europäischen Parlament oder der Präsidentenwahl.<sup>54</sup>

Der Berichterstatter lässt die Verfassungsbeschwerde allen Beteiligten und Nebenparteien zur Äußerung zustellen;<sup>55</sup> damit werden in dem Verfahren die Verhandlungsmaxime und der Anspruch der Beteiligten auf rechtliches Gehör verwirklicht. § 76 Abs. 1 VerfGG bezeichnet als Beteiligte des Verfahrens der Verfassungsbeschwerde den Beschwerdeführer und das Organ, gegen dessen Eingriff die Beschwerde gerichtet ist.

<sup>47</sup> D. Hudcová, Jahresstatistik Analysen 2013, [http://www.usoud.cz/fileadmin/user\\_upload/ustavni\\_soud\\_www/Statistika/Rocni\\_statisticke\\_analyzy\\_2013\\_-VSA\\_2013.pdf](http://www.usoud.cz/fileadmin/user_upload/ustavni_soud_www/Statistika/Rocni_statisticke_analyzy_2013_-VSA_2013.pdf), 2.5.2014, S. 1, 12.

<sup>48</sup> V. Šimiček, Fn. 5, S. 182f.

<sup>49</sup> Ebd., S. 168.

<sup>50</sup> Vergleiche Běleš und andere gegen ČR (Beschwerde Nr. 47273/99), Zvolský und Zvolská gegen ČR (Beschwerde Nr. 46129/99).

<sup>51</sup> D. Hudcová, Fn. 47, S. 1.

<sup>52</sup> V. Šimiček, Fn. 5, S. 168.

<sup>53</sup> § 11 Abs. 2 VerfGG in Verbindung mit § 15 Abs. 1 VerfGG.

<sup>54</sup> Näheres siehe Entscheidung des Plenum des VerfG vom 25. 3. 2014 Nr. Org. 24/14 über das Attrahieren der Zuständigkeit, veröffentlicht unter Nr. 52/2014 GBl.

<sup>55</sup> § 42 Abs. 4 VerfGG.

Die Nebenpartei sind die übrigen Beteiligten in dem vorhergehenden Verfahren, in dem der Grund für die Verfassungsbeschwerde entstanden ist, und im Falle eines Strafverfahrens sind Nebenpartei die Parteien in diesem Verfahren.<sup>56</sup> Das Verfassungsgericht kann gemäß § 76 Abs. 3 VerfGG die Stellung der Nebenpartei auch anderen Personen zuerkennen, die ihr rechtliches Interesse an dem Ergebnis des Verfahrens beweisen.<sup>57</sup>

Der Berichterstatter tätigt auch weitere Prozesshandlungen, die zur Behandlung und Entscheidung der Sache erforderlich sind; insbesondere hat er die erforderlichen Urkundenbeweise zu sammeln, Zeugen zu vernehmen, Sachverständige zu bestellen oder um Beweisaufnahme bei einem anderen Gericht zu ersuchen.

Es soll betont werden, dass die Aufgabe des Verfassungsgerichts keinesfalls darin besteht, die Beweisaufnahme oder Beweiswürdigung der ordentlichen Gerichte in Zweifel zu stellen.<sup>58</sup> Das Verfahren vor dem Verfassungsgericht ist in der Regel kein Erkenntnisverfahren, sondern hat Überprüfungscharakter, und deshalb konzentriert sich das Gericht auf die Lösung von Rechts- und nicht Sachfragen. Die Beweisaufnahme ist eher eine Ausnahme.<sup>59</sup>

Das Verfassungsgericht holt das Aktenmaterial aus dem vorhergehenden Verfahren ein, das in den meisten Fällen zur Ermittlung des Sachverhalts genügt. Sind die zur Entscheidung in der Sache erforderlichen Unterlagen gesammelt, verfasst der Berichterstatter den Bericht, also den Vorschlag für die Entscheidung in der Sache. Erst wenn aus dem Bericht hervorgeht, dass das Verfassungsgericht durch Erkenntnis und nicht durch Beschluss zu entscheiden hat, muss entschieden werden, ob die mündliche Verhandlung stattfinden soll.<sup>60</sup>

Eine mündliche Verhandlung wird gemäß § 44 VerfGG nur dann angeordnet, wenn dadurch eine bessere Klärung der Sache zu erwarten ist. Obligatorisch wird die mündliche Verhandlung angeordnet, wenn es das VerfGG so bestimmt oder wenn das Verfassungsgericht die Beweisaufnahme durchführen wird. Bis Ende 2012 konnte das Verfassungsgericht ohne mündliche Verhandlung nur mit Einverständnis der Beteiligten entscheiden, was zu Problemen führte, wenn sich die vom Gericht aufgeforderten Beteiligten dazu nicht geäußert haben oder es strittig war, ob auch Nebenparteien zustimmen müssen.

Die Novelle des VerfGG Nr. 404/2012 GBl. hat diese Anforderung weggelassen, so dass heute die mündliche Verhandlung nur dann stattfindet, wenn das Verfassungsgericht der Auffassung ist, dass dadurch die Sache näher geklärt werden kann. Das Erkenntnis wird gemäß § 56 VerfGG immer mündlich verkündet.

---

<sup>56</sup> § 42 Abs. 2 VerfGG.

<sup>57</sup> Nach § 35 Abs. 2 VerfGG kann es z. B. der Beschwerdeführer sein, dessen Antrag wegen Rechtshängigkeit der Sache zurückgewiesen wurde.

<sup>58</sup> V. Šimíček, Fn. 5, S. 190.

<sup>59</sup> P. Holländer, Kommentar zu § 48, in: J. Filip/P. Holländer/V. Šimíček, Komentář, Fn. 5, S. 278.

<sup>60</sup> V. Šimíček, Fn. 5, S. 193.

## VI. Entscheidungsbefugnis

Das Verfassungsgericht entscheidet in Form des Erkenntnisses oder des Beschlusses. Erkenntnis ist die Entscheidung in der Sache selbst, während Beschluss bei allen anderen Entscheidungen verwendet wird.<sup>61</sup> Die Ausnahme stellt die Entscheidung wegen offensichtlicher Unbegründetheit dar, die de facto eine Entscheidung in der Sache ist, weil sie auf der Überprüfung der Begründetheit des Antrags basiert; sie wird jedoch in Form des Beschlusses erlassen (siehe oben).

Durch Erkenntnis kann die Verfassungsbeschwerde entweder abgewiesen werden oder das Gericht kann ihr stattgeben oder zum Teil stattgeben. Derjenige Verfassungsrichter, der die Entscheidung des Plenums oder des Senats nicht teilt, kann an die Entscheidung seine abweichende Meinung anschließen, und zwar in Form einer dissentierenden Meinung oder einer Konkurrenzansicht, d. h. also eine nur die Begründung betreffende Meinungsverschiedenheit.<sup>62</sup>

Die konkreten Wirkungen des stattgebenden Erkenntnisses hängen von dem Antrag der Verfassungsbeschwerde ab, an den das Verfassungsgericht gebunden ist.<sup>63</sup> Den häufigsten Fall stellt die Aufhebung der angefochtenen Entscheidung eines Organs der öffentlichen Gewalt dar, wobei sehr oft die Aufhebung mehrerer aufeinander folgenden Entscheidungen beantragt wird, die in verschiedenen Instanzen erlassen wurden, insbesondere wenn die Verletzung bereits in der Entscheidung der ersten Instanz begangen wurde. Die Folge der Aufhebung der Entscheidung ist die Pflicht des betreffenden Organs, die Sache neu zu behandeln und eine neue Entscheidung zu erlassen, bei der das Organ an die Rechtsauffassung des Verfassungsgerichts, die in dem Kassationserkenntnis geäußert wurde, gebunden ist.<sup>64</sup> Wurde die Verfassungsbeschwerde nicht gegen eine Entscheidung, sondern gegen einen anderen Eingriff des Organs der öffentlichen Gewalt erhoben, ist das Verfassungsgericht befugt, dem Organ der öffentlichen Gewalt die weitere Verletzung des Grundrechts oder der Grundfreiheit zu verbieten und ihm anzuordnen, dass es nach Möglichkeit den ursprünglichen Zustand wiederherstellt (§ 82 Abs. 3 VerfGG). Darüber hinaus wird das Verfassungsgericht in dem stattgebenden Erkenntnis äußern,

welches verfassungsmäßig garantiertes Grundrecht oder Grundfreiheit und welche Bestimmung des Verfassungsgesetzes verletzt wurden und durch welchen Eingriff des Organs der öffentlichen Gewalt dies geschah.<sup>65</sup>

Das Verfassungsgericht kann in seiner Entscheidung nicht den Ersatz des Schadens, der durch die Verletzung eines verfassungsmäßig garantierten Rechts entstanden ist, zuerkennen, aber der siegende Beschwerdeführer kann im Anschluss an das stattgebende Erkenntnis den Schadensersatzanspruch gemäß Gesetz Nr. 82/1998 GBl. über die Amtshaftung für den bei der Ausübung der öffentlichen Gewalt oder infolge einer unrichtigen Vorgehensweise verursachten Schaden und über die Änderung des Gesetzes des Tschechischen Nationalrates über Notare und deren Tätigkeit (Notarordnung) in der Fassung der Änderungsgesetze geltend machen. Gegen die Entscheidung des Verfassungsgerichts

<sup>61</sup> § 54 VerfGG.

<sup>62</sup> § 14 und § 22 VerfGG.

<sup>63</sup> Das Verfassungsgericht hebt häufig auch über den Antrag hinaus diejenigen Entscheidungen auf, deren Aufhebung von dem Beschwerdeführer nicht beantragt wurde. Siehe z. B. die Erkenntnisse des VerfG III. ÚS 307/99 oder I. ÚS 107/2000.

<sup>64</sup> V. Šimíček, Fn. 5, S. 295 f.

<sup>65</sup> § 82 Abs. 2 lit. a VerfGG.

sind keine Rechtsmittel zulässig. Daraus folgt, dass gemäß § 58 Abs. 3 VerfGG die Erkenntnisse mit der Zustellung der schriftlichen Ausfertigung den Beteiligten gegenüber rechtskräftig werden.

## VII. Bedeutung im Verfassungsleben

Der Statistik nach stellt das Verfahren der Verfassungsbeschwerden die absolute Mehrheit aller Verfahren, die vor dem Verfassungsgericht geführt werden, dar. Im Jahre 2012 waren es beispielsweise 4535 Entscheidungen über Verfassungsbeschwerden von den insgesamt 4569 Entscheidungen des Verfassungsgerichts. Obwohl die meisten davon (3290) wegen offensichtlicher Unzulässigkeit zurückgewiesen wurden, hat das Verfassungsgericht der Verfassungsbeschwerde in 170 Fällen stattgegeben.

In den Verfahren über Aufhebung der Gesetze oder anderer Rechtsvorschriften wurden nur sechs stattgebende Erkenntnisse erlassen. Insgesamt 4283 Verfassungsbeschwerden wurden gegen eine Gerichtsentscheidung erhoben und 66% der Verfahren vor dem Verfassungsgericht betrafen Zivilsachen. Im Jahre 2012 haben zwei öffentliche Verhandlungen in Plenarsachen und 17 in Senatsachen stattgefunden.<sup>66</sup>

Interessant ist auch das Verhältnis zwischen verschiedenen Typen der Verfassungsbeschwerden. In der Datenbank NALUS<sup>67</sup> finden sich nur 18 Entscheidungen des Verfassungsgerichts über kommunale Verfassungsbeschwerden und nur eine einzige Entscheidung über die Verfassungsbeschwerde einer politischen Partei. Dagegen wurden in dem Verfahren der Verfassungsbeschwerde mehr als 30 000 Entscheidungen erlassen.

Es ist zu bemerken, dass politische Parteien und kommunale Selbstverwaltungskörperschaften viel häufiger allgemeine Verfassungsbeschwerden erheben und nicht spezifische Typen von Beschwerden – in der Datenbank liegen mehr als 500 Entscheidungen, bei denen die Beschwerdeführer Gemeinden oder Kreise waren, und mehr als 100 allgemeine Verfassungsbeschwerden politischer Parteien. Daraus folgt, dass auch beim Schutz der Interessen dieser Subjekte die allgemeine Verfassungsbeschwerde überwiegt.

Die Verfassungsbeschwerden überwiegen unter den Anträgen bei dem Verfassungsgericht mit absoluter Mehrheit. Trotz ihres niedrigen Erfolgs – etwa nur 3% sind erfolgreich – beeinflussen sie in hohem Maße die Entscheidungspraxis der Gerichte und in der Vergangenheit gibt es mehrere Beispiele, in denen die Entscheidung über die Verfassungsbeschwerde zu einer bedeutsamen Entwicklung auf einem bestimmten Rechtsgebiet führte.

Auf der anderen Seite muss gesagt werden, dass die 4500 Anträge jährlich, d. h. ca. 300 Sachen pro Verfassungsrichter, eine große Belastung der Richter und ihrer Teams bedeuten und sich diese Überanstrengung auch negativ auf die Qualität der Entscheidungen auswirken kann. Deswegen wird darüber diskutiert, ob das Verfassungsgericht durch eine legislative Maßnahme nicht zu entlasten wäre. Aktuelle Statistiken über die Länge des Verfahrens vor dem Verfassungsgericht zeugen davon, dass die Verfassungsrichter den Anfall der Beschwerden bis jetzt bewältigen.

Außerdem bin ich der Meinung, dass der Analyse der Entscheidungen des Verfassungsgerichts entnommen werden kann, dass dessen Aufgabe und auch die Aufgabe der Verfassungsbeschwerden – auch im Bewusstsein ihres massenhaften Gebrauchs – immer

---

<sup>66</sup> J. Symon/A. Ležatka, Ústavní soud – Ročenka 2012 (Jahrbuch des Verfassungsgerichtes 2012), [http://www.usoud.cz/fileadmin/user\\_upload/ustavni\\_soud\\_www/prilohy/ROCENKA\\_2012\\_FINAL\\_n\\_a\\_web.pdf](http://www.usoud.cz/fileadmin/user_upload/ustavni_soud_www/prilohy/ROCENKA_2012_FINAL_n_a_web.pdf), 2.5.2014, S. 43f.

<sup>67</sup> Es handelt sich um die Datenbank der Entscheidungen des VerfGer der ČR, <http://www.nalus.usoud.cz>, abgerufen am 30. 4. 2014.

noch nicht erschöpft wurden, und unter dem Gesichtspunkt des Gerichtssystems als Ganzem gesehen die Existenz dieses Rechtsbehelfs in hohem Maße begründet und vorteilhaft ist.

Aus der Sicht der in der Verfassung garantierten Rechte und Freiheiten kann man sich nichts anderes wünschen, als dass die Verfassungsbeschwerde zum überwundenen und nicht mehr gebrauchten Institut wird, auch wenn eine solche Entwicklung in der Tschechischen Republik nicht nur in der nahen Zukunft, sondern auch mittelfristig nicht zu erwarten ist.